

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/24b3e6a8-5c31-3df4-9737-2e4eb4f624a9>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwGO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	340-1

## § 70 VwGO - Form und Frist der Widerspruchs

(1) <sup>1</sup>Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach [§ 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#), schriftformersetzend nach [§ 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. <sup>2</sup>Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) [§§ 58](#) und [60 Abs. 1 bis 4](#) gelten entsprechend.

